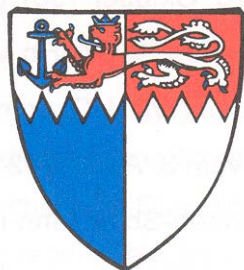


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 68 / 25.11.2015

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Berufungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf  
vom 04.11.2015

## **Berufungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 04.11.2015**

Aufgrund § 2 Abs. 4 S. 1 sowie § 31 Abs. 4 S. 1–2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Berufsordnungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### § 1 Geltungsbereich

Abschnitt I: Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

#### § 2 Ausschreibung

#### § 3 Berufungskommission

#### § 4 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

#### § 5 Erstellung der Berufsordnungsliste

#### § 6 Entscheidung im Fachbereichsrat

#### § 7 Berufung durch die Rektorin bzw. den Rektor

#### § 8 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

#### § 9 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt II: Verleihung des Titels "Honorarprofessorin" bzw. "Honorarprofessor"

#### § 10 Voraussetzungen der Verleihung

#### § 11 Einleitung des Verfahrens und Entscheidung über den Antrag

#### § 12 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Abschnitt III: Besondere Auszeichnungen

#### § 13 Ehrenmitgliedschaft, Ehrendoktorwürde, Hochschulmedaille

#### § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Berufsordnungsordnung regelt

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Abschnitt I)
- die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ (Abschnitt II) und
- die Verleihung besonderer Auszeichnungen (Abschnitt III)

an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

Sie gilt nicht für die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG sowie für die Vergabe von Lehraufträgen.

### **Abschnitt I: Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

#### **§ 2 Ausschreibung**

(1) Zu besetzende freie Stellen sind unverzüglich öffentlich auszuschreiben. Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll die Ausschreibung i.d.R. so früh erfolgen (i.d.R. 12 Monate vor diesem Zeitpunkt), dass eine rechtzeitige Neubesetzung der freiwerdenden Stelle gewährleistet ist.

(2) Das Rektorat prüft (unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, sofern vorhanden) und entscheidet, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert (Umwidmung), ob die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Über eine Änderung der Aufgabenumschreibung oder die Zuweisung an einen anderen Fachbereich entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats. Das Rektorat entscheidet über den endgültigen Ausschreibungstext, verabschiedet die Ausschreibung und führt sie aus. Jede Stellenausschreibung wird auf der Homepage der Hochschule und in den einschlägigen Internetportalen bzw. Publikationsorganen veröffentlicht. Die Dekaninnen bzw. Dekane der beiden Fachbereiche der Hochschule werden über die veröffentlichte Stellenausschreibung informiert.

(3) Von der Ausschreibung kann nur in den Fällen des § 31 Abs. 1 S. 2–5 KunstHG abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat unter Beteiligung des zuständigen Fachbereiches und der Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Dem Ausschreibungstext sind zu entnehmen:

- Bezeichnung der Professur unter Angabe des Faches bzw. der Fächerkombination,
- Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung,
- Klassifizierung als künstlerische oder wissenschaftliche Professur,
- Anstellungsgrundlage und Besoldungsgruppe (Beamtung oder Privatdienstvertrag, letzteres durch die Bezeichnung "analog"),
- die zu erfüllenden Aufgaben,

- ggf. Befristung unter Angabe des Befristungsgrundes,
- Einstellungsvoraussetzungen gem. § 29 KunstHG,
- Hinweis gem. § 8 Abs. 4 LGG,
- Hinweis gem. SchwbG,
- Bewerbungsfrist.

Über Abweichungen von den genannten Vorgaben oder die Aufnahme weiterer Inhalte entscheidet das Rektorat.

### **§ 3 Berufungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge wird durch das Rektorat eine Berufungskommission gebildet; ihre Mitglieder werden vom Rektorat ernannt; die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden werden im Einvernehmen mit dem AStA ernannt. Dem zuständigen Fachbereichsrat obliegt die Zustimmung zur vorgeschlagenen Besetzung der Berufungskommission. In der Berufungskommission müssen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(2) Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- die Rektorin bzw. der Rektor kraft Amtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Sie bzw. er kann durch eine bzw. einen der beiden Prorektorinnen bzw. Prorektoren vertreten werden,
- die Dekanin bzw. der Dekan des zuständigen Fachbereichs. Sie bzw. er kann durch die jeweilige Prodekanin bzw. den jeweiligen Prodekan vertreten werden,
- mindestens zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter eine auswärtige Professorin bzw. ein auswärtiger Professor,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Studierende.

Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber darf der Berufungskommission nicht angehören.

(3) In die Berufungskommission können auch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

(4) Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren soll über die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(5) Wenn die zu besetzende Stelle mehrere Fachbereiche betrifft, kann eine gemeinsame Berufungskommission eingesetzt werden.

(6) Die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Berufungskommission beruft zur ersten Sitzung ein und weist alle Mitglieder auf die Vertraulichkeit des Verfahrens hin. Vertretung durch eine Prorektorin bzw. einen Prorektor ist gem. Abs. 1 möglich. Ist sie bzw. er

nicht anwesend oder verhindert, übernimmt diese Verpflichtungen die Dekanin bzw. der Dekan.

(7) Über die Sitzungen müssen Protokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt werden. Die Protokolle haben den Verlauf der Sitzung und die Beratungsergebnisse wiederzugeben. Die Diskussion der Vorstellungsverfahren muss in ihren wesentlichen Inhalten samt Entscheidungskriterien und Leistungsbewertung festgehalten werden; diese beratenden Sitzungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Vorstellungsverfahren erfolgen.

### **§ 4 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Bestätigung über den Eingang ihrer Bewerbung.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit erstellt die Berufungskommission ausgehend vom Ausschreibungstext einen Kriterienkatalog auf Grundlage von § 29 KunstHG, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist.

(3) Nach Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen nimmt die Berufungskommission aus den eingegangenen Bewerbungen unter Zuhilfenahme des Ausschreibungsprofils sowie des Kriterienkataloges eine engere Auswahl vor. Die Entscheidung wird im Protokoll festgehalten.

(4) Hält die Berufungskommission die Einleitung des Bewerbungsverfahrens aufgrund der vorliegenden Bewerbungslage noch nicht für opportun (z.B. aufgrund zu geringer Bewerberinnen- bzw. Bewerberzahlen), kann eine Wiederholungsausschreibung erfolgen. In diesem Falle wird das Verfahren unterbrochen, die bisherigen Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die Wiederholungsausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Die von der Berufungskommission als qualifiziert erachteten Bewerberinnen und Bewerber werden für das Verfahren weiter berücksichtigt.

(5) Die in die engere Auswahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen, die in der Regel eine künstlerische Präsentation bzw. einen wissenschaftlichen Vortrag, mehrere Probeunterrichte und ein Gespräch mit der Berufungskommission umfasst. Die Modalitäten des Vorstellungsverfahrens legt die Berufungskommission inhaltlich und im Umfang fest; die bzw. der Kommissionsvorsitzende teilt den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern diese von der Berufungskommission festgesetzten Modalitäten schriftlich mit.

(6) Die künstlerische bzw. wissenschaftliche Vorstellung und die Probeunterrichte sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 5 Erstellen der Berufsliste**

(1) Die von der Berufungskommission zu erstellende Liste soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese

ausreichend schriftlich begründen; für jeden Einzelvorschlag sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder fachlich ausgewiesener Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs beizufügen, die von der Rektorin bzw. dem Rektor einzuholen sind.

(2) Bei gleicher Qualifikation ist Bewerberinnen der Vortritt zu lassen.

(3) Die Abstimmung zur Erstellung der Berufsungsliste erfolgt geheim und für jeden Listenplatz getrennt. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist und außerdem die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Beschlossen wird mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einfacher Mehrheit. Zusätzlich zur Mehrheit der Stimmen der Berufungskommission bedarf der Beschluss auch der Stimmenmehrheit der in der Berufungskommission vertretenen Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der in der Berufungskommission vertretenen Professorinnen und Professoren.

#### **§ 6 Entscheidung im Fachbereichsrat**

(1) Über die von der Berufungskommission erstellte Berufsungsliste entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren.

(2) Die Abstimmung erfolgt geheim und in nicht öffentlicher Sitzung. Auf Antrag wird über die Vergabe jedes Listenplatzes einzeln abgestimmt. Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrats haben ab der Bekanntgabe des Abstimmungstermins Gelegenheit, die Bewerbungsunterlagen sowie die Berufsungsliste mit den zugehörigen Begründungen einzusehen. Für die Entscheidung des erweiterten Fachbereichsrates über die Berufsungsliste ist außer der Mehrheit des Gremiums die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren nötig. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Mehrheit des Gremiums ist berechtigt, dem Rektorat einen abweichenden Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum muss dem Dekan innerhalb von sieben Tagen zugeleitet werden.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Rektorin bzw. den Rektor über das Abstimmungsergebnis und eventuelle Sondervoten.

#### **§ 7 Berufung durch die Rektorin bzw. den Rektor**

Die Rektorin bzw. der Rektor nimmt die Berufung aufgrund des Abstimmungsergebnisses des erweiterten Fachbereichsrats vor. Im Übrigen gilt § 30 KunstHG.

#### **§ 8 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerber und Bewerberinnen bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Frauen betroffen sind. Sie kann insbesondere vor der Einladung geeigneter Bewerberinnen bzw. Bewerber beratend Vorschläge erarbeiten und vorstellen, um geeignete Bewerberinnen für das Verfahren zu gewinnen. Sie kann in jedem Stadium des Berufungsverfahrens einen abweichenden Standpunkt, z.B. zur Einschätzung von Bewerberinnen und Bewerbern, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Liegt ein Sondervotum der Gleichstellungsbeauftragten oder ein sonstiges Votum zugunsten einer Bewerberin vor, so hat das jeweilige Gremium hierzu Stellung zu nehmen.

#### **§ 9 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung**

Der oder dem Beauftragten der Schwerbehinderten der Hochschule bzw. der übergeordneten Dienststelle ist im Falle der Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen der Berufungskommission und am Vorstellungsverfahren teilzunehmen. Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber muss einen Vermerk enthalten, ob Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt. Eine Ablehnung oder Nichtaufnahme einer Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Schwerbehinderung in den Berufungsvorschlag ist zu begründen.

#### **Abschnitt II: Verleihung des Titels "Honorarprofessorin" bzw. "Honorarprofessor"**

##### **§ 10 Voraussetzungen der Verleihung**

(1) Die Hochschule verleiht den Titel "Honorarprofessorin" bzw. "Honorarprofessor" an Personen, die in ihrem Fachgebiet hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen oder wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben oder in künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Berufspraxis erbracht haben und der Hochschule verbunden sind.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines

Amtes. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, den Titel "Professorin" bzw. "Professor" zu führen.

#### **§ 11 Einleitung des Verfahrens und Entscheidung über den Antrag**

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" bzw. "Honorarprofessor" sind die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen bzw. Dekane. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- Lebenslauf, aus dem der künstlerische oder wissenschaftliche Werdegang zu erkennen ist,
- ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
- Erläuterung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Hochschule und der bzw. dem Vorgeschlagenen,
- Angaben über die wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung oder wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben,
- Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn andere außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Über die endgültige Vergabe des Titels entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor nach Beratung im erweiterten Rektorat und mit Zustimmung des Senats.

(3) Die Verleihung kann auch befristet werden.

#### **§ 12 Widerruf der Verleihung, Verzicht**

(1) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund, z.B. um Schaden von der Hochschule abzuwenden, von der Rektorin bzw. dem Rektor nach Beratung im erweiterten Rektorat widerrufen werden, insbesondere auch dann, wenn eine Verbundenheit zur Hochschule nicht mehr besteht. Der betroffene Fachbereichsrat ist vorher anzuhören.

(2) Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin bzw. den Rektor auf die Honorarprofessur verzichten.

### **Abschnitt III: Besondere Auszeichnungen**

#### **§ 13 Ehrenmitgliedschaft, Ehrendoktorwürde, Hochschulmedaille**

(1) Musikern oder anderen für die Musik tätigen Persönlichkeiten kann durch Senatsbeschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder von der Rektorin bzw. dem Rektor die Ehrenmitgliedschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf verliehen werden. Ehrenmitglieder gehören nicht zum Personenkreis des § 10 KunstHG (Mitglieder oder Angehörige).

(2) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf verleiht die Ehrendoktorwürde nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung.

(3) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf verleiht für besondere Leistungen innerhalb der Hochschule die Ehrenmedaille. Über die Verleihung beschließt die Rektorin bzw. der Rektor nach Beratung im Rektorat.

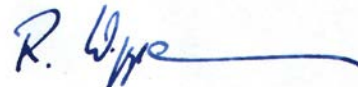
#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Amts- und Mitteilungsblatt" der Hochschule in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Berufungsordnung vom 7. Mai 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. November 2015

Düsseldorf, den 25. November 2015

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann